

STATUTEN

vom 22. Oktober 2004

Veloclub Basilisk 1905

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck des Clubs
2. Mitgliedschaft
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Passivmitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
 - d) Freimitglieder
 - e) Ausserordentliche Freimitglieder
 - f) Jugendmitglieder
3. Mutationen
 - a) Aufnahme
 - b) Austritt
4. Organisation
 - a) Die Generalversammlung
 - b) Die Clubversammlung
 - c) Die Rechnungsrevisoren
 - d) Kommissionen
5. Finanzen und Haftung
 - a) Mitgliederbeiträge
 - b) Überschüsse aus Veranstaltungen
 - c) Schenkungen
 - d) Subventionen
6. Auflösung des Clubs
7. Schlussbestimmungen

1. Name, Sitz und Zweck des Clubs

- Art. 1 Unter dem Namen „Veloclub Basilisk“ (VCB) besteht seit 1905 ein Club im Sinne des Zivilgesetzbuches, Art. 60 – 79.
- Art. 2 Der VCB hat seinen Sitz in Basel.
- Art. 3 Der VCB ist Mitglied des „Swiss Cycling“ (SC) und des „Swiss Cycling“ beider Basel (SCbB).
- Art. 4 Der VCB ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Der VCB fördert den Radsport im Allgemeinen und den Radrennsport im Besonderen durch Teilnahme an und Organisation von Radsportveranstaltungen, sowie die Jugendarbeit.

2. Mitgliedschaft

- Art. 6 Der Club besteht aus:
- a) Aktivmitgliedern
 - b) Passivmitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Freimitgliedern
 - e) Ausserordentlichen Freimitgliedern
 - f) Jugendmitgliedern

a) Aktivmitglieder

- Art. 7 Aktivmitglieder können alle Personen ab 16. Altersjahr mit unbescholtenem Ruf werden.
- Art. 8 Die Aktivmitglieder sind „Swiss Cycling“-Mitglied und Sektionsmitglied des SC beider Basel.
- Art. 9 Für die Aktivmitglieder ist die Teilnahme an den Clubversammlungen obligatorisch.

b) Passivmitglieder

- Art. 10 Als Passivmitglied kann aufgenommen werden, wer Freude und Interesse am Club und am Radsport hat.
- Art. 11 Die Passivmitglieder haben Zutritt zu den Clubversammlungen und sonstigen Anlässen. Sie haben in allen Club-Angelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder

- Art. 12 Mitglieder, die sich um den Club in besonderer Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- Art. 13 Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 14 Die Ehrenmitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

d) Freimitglieder

- Art. 15 Aktivmitglieder, die dem Club während 15 Jahren ohne Unterbruch angehören, werden an der Generalversammlung auf Antrag zu Freimitgliedern ernannt.
- Art. 16 Die Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.

e) Ausserordentliche Freimitglieder

- Art. 17 Mitglieder, die sich um den Club verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag zu ausserordentlichen Freimitgliedern ernannt werden.
- Art. 18 Die ausserordentlichen Freimitglieder haben die gleichen Rechte wie die Aktivmitglieder.
- Art. 19 Die ausserordentlichen Freimitglieder bezahlen keinen Mitgliederbeitrag.

f) Jugendmitglieder

- Art. 20 Jugendmitglieder können Knaben und Mädchen bis zum zurückgelegten 16. Altersjahr werden.

Art. 21 Die Jugendmitglieder haben in allen Clubangelegenheiten das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 22 Für die Jugendmitglieder ist die Teilnahme an den Clubversammlungen nicht obligatorisch.

3. Mutationen

a) Aufnahme

Art. 23 Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Art. 24 Über die definitive Aufnahme beschliesst die Generalversammlung.

b) Austritt

Art. 25 Der Austritt aus dem Club kann erfolgen:

- 1) auf Wunsch des Mitglieds
- 2) durch Streichung
- 3) durch Ausschluss

Art. 26 Der freiwillige Austritt kann nur auf die Generalversammlung hin angezeigt werden. Die schriftliche Anzeige muss vor der Generalversammlung im Besitze des Vorstandes sein.

Art. 27 Gestrichen werden Mitglieder, die mit ihrer Zahlung des Beitrages mehr als ein Jahr im Rückstand sind und denselben trotz ergangener Mahnung nicht bezahlt haben.

Art. 28 Der Ausschluss aus dem Club erfolgt an der Generalversammlung mit 2/3-Stimmenmehr der Anwesenden wegen groben statutenwidrigen oder unehrenhaften Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Clubs zu schädigen.
Der Ausschluss wird im offiziellen Publikationsorgan des „Swiss Cycling“ veröffentlicht. Ein Mitglied kann ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden (ZGB Art. 72).

Art. 29 Durch Austritt oder Ausschluss erlischt jeder Anspruch an das Clubvermögen. Dem Club gehörendes Material ist zurückzugeben.

Art. 30 Der Mitgliederbeitrag wird bis zum Austritts-/Ausschlussjahr geschuldet.

4. Organisation

Art. 31 Die Organe des VCB sind:

- a) die Generalversammlung
- b) die Clubversammlung
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) Kommissionen

a) Die Generalversammlung

Art. 32 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich Ende Jahr statt.

Art. 33 Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor der Generalversammlung unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte.

Art. 34 Es sind folgende Traktanden zu behandeln:

- Protokoll der letzten Generalversammlung
- Mutationen
- Berichte
 - a) Jahresbericht des Präsidenten
 - b) Kassabericht
 - c) Revisorenbericht
 - d) Sportbericht
- Wahl des Tagespräsidenten
- Wahlen
 - a) Vorstand
 - b) Revisoren
 - c) Delegierte
- Anträge
 - a) Fests etzen der Mitgliederbeiträge
- Budget

- Art. 35 Anträge der Mitglieder sind mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand einzureichen.
- Art. 36 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Es wird offen abgestimmt. Verlangt mehr als ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden.
- Art. 37 Alle Mitglieder haben an Club- und Generalversammlungen das gleiche Stimmrecht.
- Art. 38 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel der Gesamtmitgliederzahl anwesend ist. Kann wegen ungenügender Beteiligung eine Generalversammlung nicht abgehalten werden und muss aus diesem Grund eine zweite einberufen werden, so ist dieselbe bei jeder Beteiligung beschlussfähig.
- Art. 39 Der Vorstand oder mindestens ein Fünftel aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.
- Art. 40 Eine ausserordentlichen Generalversammlung ist bei jeder Beteiligung beschlussfähig.

b) Die Clubversammlung

- Art. 41 Die Clubversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen.
- Art. 42 Es gelten dieselben Fristen wie bei der Generalversammlung.
- Art. 43 Jede ordnungsgemäss einberufene Clubversammlung ist beschlussfähig.

c) Der Vorstand

- Art. 44 Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern und kann nach Bedarf erweitert werden.
- Art. 45 Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Art. 46 Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr in offenen Abstimmungen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- Art. 47 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- Art. 48 Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird an der Generalversammlung festgelegt.
- Art. 49 Der Präsident, der Kassier und neue Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung einzeln gewählt. Die übrigen können in globo bestätigt werden.
- Art. 50 Ausser dem Präsidenten und dem Kassier konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 51 Der Vorstand kann von jedem Vorstandsmitglied zu einer Sitzung einberufen werden.

d) Die Rechnungsrevisoren

- Art. 52 Zur Prüfung der Rechnungsführung werden jährlich zwei Rechnungsrevisoren bestätigt und ein Ersatz neu gewählt. Jedes Jahr scheidet der Amtsälteste aus. Der Ersatzrevisor rückt nach.
- Art. 53 Die Rechnungsrevisoren können jederzeit die Kasse überprüfen. Sie legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

e) Kommissionen

- Art. 54 Zur Bearbeitung umfangreicher Probleme kann der Vorstand eine Kommission bilden. Der Vorsitzende dieser Kommission ist zugleich Vorstandsmitglied und wird von der Generalversammlung gewählt. Er legt der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht vor.
- Art. 55 Die Sportkommission ist eine feste Institution. Sie besteht mindestens aus dem Vorsitzenden. Einer mehrköpfigen Sportkommission soll nach Möglichkeit ein aktiver Rennfahrer angehören. Die Sportkommission ist für den gesamten Sportbetrieb verantwortlich.

5. Finanzen und Haftung

- Art. 56 Die Einnahmen bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Überschüssen aus Veranstaltungen
- c) Schenkungen
- d) Subventionen

a) Mitgliederbeiträge

- Art. 57 Die Mitgliederbeiträge werden an der Generalversammlung festgesetzt und zwar für die Mitgliederkategorien: Aktiv, Passiv, Frei und Jugend. Vorstands-, ausserordentliche Frei- und Ehrenmitglieder bezahlen keinen Beitrag.
- Art. 58 Geschuldete Mitgliederbeiträge können per Nachnahme und mit Kostenfolge eingezogen werden.

b) Überschüsse aus Veranstaltungen

- Art. 59 Zur Beschaffung von finanziellen Mitteln kann der Club geeignete Veranstaltungen durchführen.

c) Schenkungen

- Art. 60 Schenkungen können zweckgebunden oder frei sein. Bei zweckgebundenen Schenkungen hat der Vorstand auf sinngemässen Gebrauch zu achten.

d) Subventionen

- Art. 61 Nach Möglichkeit soll versucht werden, Anschaffungen und Kurse subventionieren zu lassen. Der Vorstand reicht die entsprechenden Subventionsgesuche ein.

e) Finanzkompetenz

- Art. 62 Das Budget wird jährlich von der Generalversammlung genehmigt.
- Art. 63 Darüber hinaus wird dem Vorstand und dem Präsidenten ein Maximalbetrag pro Geschäft bewilligt. Der Vorstand ist darüber Rechenschaft schuldig.

f) Haftung

- Art. 64 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Die persönliche Haftung bleibt auf die Bezahlung des Mitgliederbeitrages beschränkt.

6. Auflösung des Clubs

- Art. 65 Sollte der Mitgliederbestand unter 6 Mitglieder absinken, ist der Club aufzulösen.
- Art. 66 Über die Auflösung entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit.
- Art. 67 Über das Barvermögen entscheidet die Generalversammlung. Es darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das vorhandene Material ist „Swiss Cycling“ zur Aufbewahrung zu übergeben und fällt diesem als Eigentum zu, falls innert 5 Jahren kein neuer Club mit gleichem Namen gegründet wird.
- Art. 68 Art. 65 – 67 können nur mit schriftlicher Zustimmung aller Mitglieder abgeändert werden.

7. Schlussbestimmungen

- Art. 69 Eine Änderung der Statuten kann nur durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit erfolgen. Clubbeschlüsse, die mit den Statuten im Widerspruch stehen, sind ungültig.
- Art. 70 Die vorliegenden Statuten wurden an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 22. Oktober 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 05. Dezember 1992.

Mit Beschluss der Generalversammlung vom 22. Oktober 2004 wurden die Statuten wie folgt geändert:
 Art. 1 – 5, 8, 28. + 31 Namensänderungen „Radfahrerverein Basilisk“ zu „Veloclub Basilisk“ (VCB) resp. „Schweiz. Rad- und Motorfahrerbund“ zu „Swiss Cycling“ (SC).
 Art. 5: Zweck ergänzt